

Jahrbuch für Recht und Ethik

Annual Review of Law and Ethics

Band 27 (2019)

Herausgegeben von

Jan C. Joerden

Jan C. Schuhr



Duncker & Humblot · Berlin

Jahrbuch für Recht und Ethik

Annual Review of Law and Ethics

Band 27

Jahrbuch für Recht und Ethik
Annual Review of Law and Ethics

Im Jahre 1993 begründet von B. Sharon Byrd †,
Joachim Hruschka † und Jan C. Joerden

Herausgegeben von
Jan C. Joerden
Jan C. Schuhr

Band 27



Duncker & Humblot · Berlin

Jahrbuch für Recht und Ethik

Annual Review of Law and Ethics

Band 27 (2019)

Herausgegeben von

Jan C. Joerden

Jan C. Schuhr

Themenschwerpunkt:

Strafrecht und Rechtsphilosophie

Zugleich Gedächtnisschrift
für Joachim Hruschka



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Empfohlene Abkürzung: JRE
Recommended Abbreviation: JRE

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0944–4610

ISBN 978-3-428-15853-9 (Print)

ISBN 978-3-428-55853-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85853-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Schon im Vorwort zu dem vorangehenden *Jahrbuch für Recht und Ethik* (2018) musste leider mitgeteilt werden, dass am 10. Dezember 2017 Joachim Hruschka, einer der Mitbegründer des *Jahrbuchs für Recht und Ethik* und bis zu seinem Tode auch dessen Mitherausgeber, verstorben ist. In der Redaktion ist daraus der Plan erwachsen, das *Jahrbuch 2019* als eine *Gedächtnisschrift für Joachim Hruschka* zu gestalten. Es ist sehr erfreulich, dass sich eine erhebliche Zahl renommierter Kolleginnen und Kollegen, die sich schon seit geraumer Zeit immer wieder intensiv mit den Schriften Hruschkas aus einer Perspektive kritischer Sympathie auseinandergesetzt haben, bereitgefunden hat, an dieser Gedächtnisschrift mitzuwirken. Dafür danken wir herzlich. Den Beiträgen zu dieser Gedächtnisschrift ist ein Nachruf, der zuerst 2018 in der *JuristenZeitung* erschienen ist, noch einmal vorangestellt, um auch einem Leser, der nur diesen *Jahrbuch*-Band zur Hand hat, einen Eindruck von Leben und Werk Joachim Hruschkas zu geben. Gegen Ende des Bandes findet sich zudem ein aktualisiertes Schriftenverzeichnis des Geehrten.

Entsprechend den Hauptarbeitsgebieten von Joachim Hruschka haben wir den Themenschwerpunkt dieses *Jahrbuch*-Bandes unter die Überschrift *Strafrecht und Rechtsphilosophie* gestellt. Im Teil A. sind dabei die Beiträge versammelt, die sich mit Grundlagen der Praktischen Philosophie und damit auch – zumindest indirekt – mit Grundlagen des Strafrechts befassen. Im Teil B. findet mit den *Strukturen der Zurechnung* ein Arbeitsschwerpunkt von Joachim Hruschka besondere Hervorhebung, der auch in der internationalen Diskussion eindrucksvoll beachtet wurde. Schließlich umfasst der Teil C. Beiträge, die sich mit den Verbindungen zwischen Strafrecht und Rechtsphilosophie anhand ausgewählter Problembereiche beschäftigen. Es folgt dem noch die im *Jahrbuch* übliche Rubrik der Rezensionen.

Die Anfertigung der Register haben diesmal dankenswerterweise die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Heidelberg, Frau *Carina Harksen*, Herr *Martin Drossos* und Herr *John Allkemper* übernommen. Für die Betreuung der Drucklegung im Verlag Duncker & Humblot danken wir Frau *Susanne Werner* und Frau *Regine Schädlich* herzlich.

Internet-Seiten, die über die bereits erschienenen Bände des *Jahrbuchs für Recht und Ethik* informieren, finden sich unter folgender Adresse:

<https://www.duncker-humblot.de/jre>

Dort werden auch Bestellinformationen zur Verfügung gestellt.

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis – Table of Contents

Nachruf: Joachim Hruschka (1935-2017)	1
---	---

A. Philosophische Grundlagen – Philosophical Foundations

<i>Heiner Alwart</i> : Hindernisse auf dem Weg zum Recht	7
<i>Stefan Arnold</i> : Geltung, Diskurs und Rhetorik – Der Geltungsbegriff Joachim Hruschka im Modus der Anerkennung	21
<i>Christian Becker</i> : Die normativ verweiste Gemeinschaft. Überlegungen zum Schicksal der Ethik im freiheitlichen Rechtsstaat	39
<i>Jochen Bung</i> : Rechtsreflexe und reflexives Recht: Wer hat Angst vor Georg Hegel? Eine Rekonstruktion der Einleitung zu den Grundlinien der Philosophie des Rechts	55
<i>Andreas Funke</i> : Menschenwürde und Haltung. Zur Konkretisierung der Menschenwürde in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz ..	73
<i>Martin Heuser</i> : Die metaphysische Bestimmung des synthetischen Rechtsbegriffs des intelligiblen Besitzes. Eine Studie zu der verrückten Einheit des § 6 in der Rechtslehre Immanuel Kants	85
<i>David Heyd</i> : A Retrospective Narrative. Rousseau’s Genealogical Method	133
<i>Hans-Ulrich Hoche</i> : Wer die Rede von „moralischer Verpflichtung“ durchdacht verwendet, kann nicht umhin, sich auch das Moralprinzip der Universalisierten Goldenen Regel zu eigen zu machen	151
<i>Jan C. Joerden</i> : Das logische Sechseck als Hilfsmittel bei der Kant-Interpretation	167
<i>Matthias Kaufmann</i> : Wie gleich sind Personen – und Menschen? Kant über Geschlechter, Rassen und Kolonisierung	183
<i>Jens Kulenkampff</i> : David Hume – ein Utopist?	205
<i>Bernd Ludwig</i> : Warum <i>musste</i> Kant 1784 die <i>Grundlegung</i> schreiben? Die Erfindung der <i>kritischen</i> Moral	217
<i>Thomas Nenon</i> : “Kantian Postulates” in Husserl’s Later Texts at the Limits of Phenomenology	235
<i>Kenneth R. Westphal</i> : Cosmopolitanism <i>without</i> Commensurability: Why Incommensurable Values are Worthless	243

**B. Zurechnungsstrukturen –
Structures of Imputation**

<i>Alexander Aichele</i> : Jenseits jeden vernünftigen Zweifels. Die Herstellung subjektiver Gewissheit in A. G. Baumgartens Theorie der Zurechnung	269
<i>Stephan Ast</i> : Über Versuch und Vorsatz und über Fahrlässigkeit – Eine kritische Analyse von Hruschkas „Strukturen der Zurechnung“ und der Konzeption der <i>imputatio facti</i>	299
<i>Marcia Baron</i> : Negligence and the <i>Mens Rea</i> Requirement	325
<i>Luigi Cornacchia</i> : Causa libera oder causa finalis? Überlegungen zur Regressverbotslehre Hruschkas	345
<i>Luis Greco</i> : Fahrlässige Mittäterschaft? Eine Kritik	361
<i>Urs Kindhäuser</i> : Zur Logik der Zurechnung. Anmerkungen zum Straftatmodell Joachim Hruschkas	383
<i>Heinz Koriath</i> : Rechtsnorm und Zurechnung	401
<i>Juan Pablo Mañalich R.</i> : The Grammar of Imputation	411
<i>Juan Pablo Montiel</i> : Die <i>actio libera in causa</i> als selbstständige Straftat: Eine Radikalisierung der außerordentlichen Zurechnung?	429
<i>Ulfrid Neumann</i> : Obliegenheiten und strafrechtliche Zurechnung	455
<i>Pablo Sanchez-Ostiz</i> : Warum „gilt hier nicht das nachklassische Schema von ‚Tatbestandsmäßigkeit/Rechtswidrigkeit/Schuld‘“?	473
<i>Benno Zabel</i> : Urteilskraft, Zurechnung und sozialetischer Tadel. Über einen blinden Fleck der Strafrechtstheorie	489

**C. Rechtsphilosophie und Strafrecht –
Legal Philosophy and Criminal Law**

<i>Susanne Beck</i> : Die Bewertung von Strafgesetzen – Struktur, Perspektive, Kriterien	507
<i>Christoph Burchard</i> : Künstliche Intelligenz als Ende des Strafrechts? Zur algorithmischen Transformation der Gesellschaft	527
<i>Volker Haas</i> : Das deutsche Strafrecht zwischen Rechtspositivismus und Naturrecht	557
<i>Matthias Jahn/Charlotte Schmitt-Leonardy</i> : Rechtsphilosophische und straftheoretische Begründungselemente der Verständigung im deutschen Strafverfahren	571
<i>Dorothea Magnus</i> : Rechtsethische Grundüberlegungen zum Wirtschaftsstrafrecht	589
<i>Bettina Noltenius</i> : Rechtsphilosophische Überlegungen zur Begründung des Instituts der Verfolgungsverjährung im Strafrecht	609
<i>Carlos Pérez del Valle</i> : Überlegungen zur Strafe und Vergeltung bei Kant	629

<i>Tobias Rudolph</i> : Wenn Täter und Richter dasselbe wissen, aber unterschiedlicher Meinung sind. Weshalb Irrtümer über Wertungen den Vorsatz nicht berühren	649
<i>Jesús-María Silva Sánchez</i> : Die drei Gebiete der Strafrechtsdogmatik. Eine kritische Ehrung Joachim Hruschkas	667
<i>Jan C. Schuhr</i> : Kategorische Sanktionsnormen, kategorische Verhaltensregeln	685
<i>Sascha Ziemann/Francisco Acosta</i> : Erschütterungen in Recht und Moral. Das große Erdbeben von Chile, ein Menschenopfer und die interkulturelle Herausforderung des Strafrechts	697

Rezensionen – Recensions

Paul Gragl, Legal Monism. Law, Philosophy, and Politics (<i>Adis Selimi</i>)	719
Michael Köhler, Recht und Gerechtigkeit. Grundzüge einer Rechtsphilosophie der verwirklichten Freiheit (<i>Stefan Schick</i>)	722
Hartmut Krefß, Staat und Person. Politische Ethik im Umbruch des modernen Staates (<i>Wolfgang Erich Müller</i>)	735
Verzeichnis der Schriften von Joachim Hruschka	739
Autoren- und Herausgeberverzeichnis – Index of Authors and Editors	749
Personenverzeichnis/ Index of Persons	753
Sachverzeichnis/ Index of Subjects	757
Hinweise für Autoren/Information for Authors	761

Nachruf*

Joachim Hruschka (1935–2017)

Am 10. 12. 2017 verstarb Joachim Hruschka, emeritierter Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, nach längerer Krankheit in Erlangen. Joachim Hruschka wurde am 10. 12. 1935 in Breslau geboren und wuchs nach der Vertreibung seiner Familie seit dem Ende des Krieges in Marburg auf. Er studierte Rechtswissenschaften, Geschichtswissenschaften und Philosophie zunächst in Marburg, dann in Fribourg und München. Im Jahre 1961 legte Hruschka das Erste und im Jahre 1965 das Zweite Juristische Staatsexamen jeweils in München ab. Er wurde 1964 in München bei Karl Larenz mit einer Dissertation zu dem Thema *Die Konstitution des Rechtsfalles. Studien zum Verhältnis von Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung* (Berlin 1965) promoviert. Im Jahre 1970 habilitierte er sich ebenfalls in München. In seiner Habilitationsschrift setzte Hruschka sich mit Fragen der Juristischen Hermeneutik auseinander; sie wurde unter dem Titel *Das Verstehen von Rechtstexten. Zur hermeneutischen Transpositivität des positiven Rechts* in München 1972 veröffentlicht. Hruschka erwarb im Zusammenhang damit die *venia legendi* für Rechtsphilosophie, Juristische Methodenlehre, Strafrecht und Strafprozessrecht. Nachdem er für kurze Zeit als Privatdozent an der Ludwig-Maximilians-Universität in München tätig war, erhielt er bereits im Jahre 1971 einen Ruf auf den Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Strafrecht an der Universität Hamburg. 1982 wurde Hruschka auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg berufen und wechselte von Hamburg nach Erlangen. Einen ihn wenig später erreichenden Ruf an die Universität Wien lehnte er demgegenüber ab und wirkte weiter bis zu seiner Emeritierung – und darüber hinaus – an der Universität Erlangen-Nürnberg. Während dieser Zeit übernahm Hruschka zudem Gastprofessuren in Cape Town, Canberra, Jena, Leipzig, Riga und Bloomington.

Das wissenschaftliche Werk von Joachim Hruschka spiegelt wohl in den meisten seiner Publikationen eine wechselseitige Durchdringung von Rechtswissenschaften, Geschichtswissenschaften und Philosophie wider, also der Fachgebiete seines Studiums. Er zeigte dabei, dass viele Debatten in der Strafrechtsdogmatik ohne die Kenntnis ihrer rechtshistorischen Dimension und ohne den Hintergrund ihrer oft schon in der Praktischen Philosophie vorgedachten Terminologie schlechterdings

* Redaktionell leicht überarbeitete Fassung des zuerst in der JuristenZeitung 73 (2018), 201 f. erschienenen Nachrufs. Für die Nachdruckgenehmigung danke ich dem Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, und dem Redakteur der JZ, Herrn Martin Idler.

unverständlich sind. Dies machen viele Beiträge Hruschkas zu Themen deutlich, die offenkundig im Überschneidungsbereich von Strafrecht, Rechtsgeschichte und Praktischer Philosophie angesiedelt sind; vgl. z.B.: „Conscientia erronea und ignorantia bei Thomas von Aquin“, in: *Festschrift für Welzel*, 1974, S. 115 ff.; „Ordentliche und außerordentliche Zurechnung bei Pufendorf – Zur Geschichte und Bedeutung der Differenz von *actio libera in se* und *actio libera in sua causa*“, *ZStW* 96 (1984), 661 ff.; „Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe: Das Brett des Karneades bei Gentz und bei Kant“, *GA* 1991, 1 ff.

Daneben legte Hruschka immer Wert darauf, dass die Grundfragen an eine Strafrechtsordnung (z.B.: Wie ist der Erlaubnistatbestandsirrtum zu behandeln? Wie lässt sich eine Entschuldigung einschränken, wenn der Täter selbst die Erfüllung der Bedingungen für diese Entschuldigung zu verantworten hat?) nicht an den nationalen Grenzen Halt machen. Vielmehr stellen sich diese Fragen in anderen Ländern ebenso, wie im eigenen Land; nur finden sie im Ausland eventuell andere Antworten, die es kritisch daraufhin zu prüfen gilt, ob sie nicht eventuell besser zur Behandlung der jeweiligen Problematik geeignet sein könnten als die gewohnten „einheimischen“ Regelungen. Hruschka zeigte dies in seinen strafrechtsvergleichenden Publikationen, wie etwa: „Das Strafrecht neu durchdenken! Überlegungen aus Anlaß des Buches von George P. Fletcher, *Rethinking Criminal Law*“, in: *GA* 1981, 237 ff.; „Imputation“, in: Eser u. a. (Hrsg.), *Rechtfertigung und Entschuldigung: Rechtsvergleichende Perspektiven I*, 1987, S. 121 ff.

Im Bereich der Rechtsphilosophie setzte Hruschka einen besonderen Schwerpunkt auf die Auseinandersetzung mit den Werken Immanuel Kants vor allem zur Praktischen Philosophie. Schon in seiner Hamburger Zeit standen – neben der angelsächsischen analytischen Philosophie – die Kantischen Werke *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, *Metaphysik der Sitten* und *Kritik der Praktischen Vernunft* im Fokus seiner rechtsphilosophischen Seminare. Dass diese Faszination, die von Kants Werk auf Hruschka ausging, während seines wissenschaftlichen Wirkens nicht nachließ, sondern sogar nach seiner Emeritierung noch verstärkt wurde, machen viele seiner Publikationen deutlich, in denen er unter anderem eindrucksvoll gezeigt hat, dass das Werk Kants in seiner Bedeutung gerade auch für die Grundlagen des Rechts im Allgemeinen und des Strafrechts im Besonderen lange Zeit zu Unrecht unterschätzt wurde; vgl. nur: „Die Konkurrenz von Goldener Regel und Prinzip der Verallgemeinerung in der juristischen Diskussion des 17./18. Jahrhunderts als geschichtliche Wurzel von Kants kategorischem Imperativ“, *JZ* 1987, 941 ff.; „Die Notwehr im Zusammenhang von Kants Rechtslehre“, *ZStW* 115 (2003), 201 ff.; „Kants Rechtsphilosophie als Philosophie des subjektiven Rechts“, *JZ* 2004, 1085 ff.; und dann insbesondere das mit seiner im Jahre 2014 verstorbenen Frau, B. Sharon Byrd, gemeinsam publizierte Buch *Kant's Doctrine of Right*, Cambridge 2010, sowie seine zuletzt verfasste größere Arbeit *Kant und der Rechtsstaat – und andere Essays zu Kants Rechtslehre und Ethik*, München 2015.

Inspiriert durch das um Konsistenz und Kohärenz bemühte Denken der Naturrechtslehre einerseits und der analytischen Philosophie andererseits hat Hruschka

stets auch die logisch-systematische Durchdringung des Strafrechts in den Mittelpunkt seiner Forschung gestellt; vgl. dazu insbesondere: *Strukturen der Zurechnung*, Berlin 1976; „Zur Logik und Dogmatik von Verurteilungen aufgrund mehrdeutiger Beweisergebnisse im Strafprozeß“, *JZ* 1970, 637 ff.; „Kann und sollte die Strafrechtswissenschaft systematisch sein?“, *JZ* 1985, 1 ff.; *Das deontologische Sechseck bei Gottfried Achenwall im Jahre 1767*, Hamburg/Göttingen 1986; *Strafrecht nach logisch-analytischer Methode – Systematisch entwickelte Fälle mit Lösungen zum Allgemeinen Teil*, 2. Aufl., Berlin 1988; „Verhaltensregeln und Zurechnungsregeln“, *Rechtstheorie* 22 (1991), 449 ff.

Hruschkas Vorlesungen und Seminare atmeten stets den Geist einer „Lehre aus Forschung“. Er hatte als begnadeter akademischer Lehrer die Fähigkeit, seine Hörer zu fesseln und sie mit stets sachlich fundierter, oftmals humorvoller, nicht selten auch selbstironischer Vortragskunst für das Strafrecht und die Rechtsphilosophie zu begeistern. So wurden seine Lehrveranstaltungen wohl für jeden seiner Studierenden zu einem intellektuellen Genuss. Das galt insbesondere auch für seine rechtsphilosophischen Seminare, die in Hamburg und Erlangen eine Institution für diejenigen waren, die sich für einen Blick über den Horizont des juristischen Prüfungsstoffs hinaus interessierten. Zur Freude vieler Erlanger Studierender hat er diese Seminare auch noch lange nach seiner Emeritierung (zusammen mit Jan C. Schuhr, heute Professor in Heidelberg) weitergeführt. Hruschkas Schüler und Studierende werden ihn und seine Seminare und Vorlesungen immer in dankbarer Erinnerung behalten.

Jan C. Joerden

**A. Philosophische Grundlagen –
Philosophical Foundations**

Hindernisse auf dem Weg zum Recht

Heiner Alwart

I. Der Kampf um Sinn

Die juristische Hermeneutik steht vor einem entscheidenden Schritt. Gemeint ist der Abschied von der „Sache Recht“ und die Hinwendung zum „Prozess Recht“. Wenn man die Notwendigkeit dieses Schrittes erst einmal erkannt hat, dann bereitet zumindest das Ob keine großen Kopfschmerzen mehr. Es handelt sich nämlich um die längst überfällige Emanzipation aus der Vormundschaft einer obsolet gewordenen philosophischen Überlieferung.

Ein solches Abstreifen des Alten klappt natürlich nur dann, wenn man auch den Mut aufbringt, es zu wollen und zu tun und die Konsequenzen in Kauf zu nehmen. Vielleicht ist dieser Schritt sogar fundamentaler, als es auf den ersten Blick den Anschein hat, erzwingt er doch Vergewisserungen über das eigene Selbst und kreative Auseinandersetzungen mit der Umgebung, die gar nicht immer leicht fallen. Friedhofsruhe jedenfalls ist weniger aufregend als ein entschlossener Kampf um neuen Sinn, ein Kampf, für den man die erforderliche Haltung erst einmal aufbringen muss. Ein solcher Kampf richtet sich nämlich nicht primär *gegen* etwas. Es geht nicht um Aus- oder Abgrenzung oder gar um Vernichtung. Ziel ist vielmehr die Schaffung einer (letztlich wohl utopischen) Einheit, die alles zu integrieren vermag und in der sich alle Gegensätze versöhnt wiederfinden. Die Aufgabe besteht also darin, *für* etwas zu kämpfen.

Der damit vorgezeichnete Weg ermöglicht und erfordert eine unbegrenzte Untersuchung des gesamten Komplexes elementarer Lebensäußerungen der Spezies Mensch, ohne dass nach einer autoritären „Letztbegründung“, und sei sie noch so blass und konstruiert, verlangt würde. Unter den schwierigen Bedingungen unserer Zeit hätte der Homo sapiens die Chance, den für neues Wachstum dringend benötigten Nährboden zu finden. Das gilt für natürliche und kulturelle Wurzeln gleichermaßen. Das Verdorrte würde verbrennen. Eine neue, alles überwölbende Blütezeit könnte ihren Raum finden, wenn es nur gelingt, den Status quo von Grund auf in Frage zu stellen und ihn letztlich zu überwinden.

Nicht etwa nur das Sprechen, sondern auch das Handeln – und (unmittelbar vorgelagert und mit Theorie und Praxis verbunden) das auf das Selbstsein bezogene Denken – unterscheidet den Menschen von anderen Lebewesen. Demnach müssen

Begriffs- und Handlungslehre ein expressives hermeneutisches Vorzeichen teilen.¹ Erst in dieser Verbindung, d. h. in der wechselseitigen Durchdringung von Verlautbarung und Bewegung, von Sprechen und Handeln ist Hermeneutik imstande, sich als das zu entwerfen, was sie sein will und sein muss, nämlich eine radikale Wissenschaft des soeben schon skizzierten Kampfes um Sinn. Die Rechtsphilosophie spielt bei dieser existenziell bedeutsamen Kampfansage, die sich mit ubiquitärer Atrophie nicht abfinden mag, eine wichtige Rolle.

Das Streben nach sinnvoller Existenz zielt auf ein psychisches und physisches Überleben abseits des Katechismus politisch korrekten Denkens, wie er sich in den öffentlichen Debatten der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis heute nach und nach verfestigt hat. Ein Versuch, diesen Katechismus in seiner Funktion näher zu erläutern und ihn inhaltlich ausführlich zu beschreiben, würde an dieser Stelle zu weit führen². Im gegebenen Zusammenhang wichtig aber erscheint der im Folgenden immerhin ein Stück weit begründete Hinweis, dass philosophische, zumal *rechts*philosophische Theoriebildung, die an Postulaten der Korrektheit abprallt oder, was auf dasselbe hinausläuft, sich mit ihnen arrangieren will, anstatt sie herauszufordern, das eigentliche Kerngeschäft total verfehlt. Sie eröffnet keinerlei Perspektiven für grundlegende Veränderungen. Sie lässt alles so nebulös, wie es ist. Ja, sie beweihräuchert es, anstatt den „bösen“ Versuch zu unternehmen, Menschheit und Menschen mitsamt Texten und Kontexten eben nicht in Ruhe zu lassen, sondern sie höchst kritisch zu befragen. Suspekt oder „böse“ ist immer der, der überstimmt wird. Aber dadurch darf man sich nicht beirren lassen, sondern muss darauf vertrauen, dass die Hindernisse überwindbar sind und sich daher das Blatt eines Tages wenden wird.

II. Wider das dressierte Denken

Der maßgebliche Philosoph einer erstarrten Korrektheit dürfte Jürgen Habermas sein. Seine Geburtsstunde schlug bereits im Sommer 1953, als er als junger Student einen provokanten Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung unterbringen konnte, der große Resonanz hervorrief.³ Habermas nahm damals Anstoß daran,

¹ Heiner Alwart, „Recht und Handlung“, Tübingen: Mohr Siebeck, 1987, S. 166. Der zweite Band einer Sammlung hermeneutischer Essays von *Paul Ricoeur* trägt den bezeichnenden Titel: „Du texte à l'action“, Paris: Éditions du Seuil, 1986.

² Weitere Darlegungen dazu finden sich aber im folgenden Abschnitt II, insbesondere in Fn. 13.

³ Vgl. näher dazu *Stefan Müller-Doohm*, Jürgen Habermas, Berlin: Suhrkamp, 2014, S. 87 ff.: Mit diesem Zeitungsartikel habe die Karriere des in der Promotionsphase befindlichen Philosophen als öffentlicher Intellektueller begonnen. In „Orientierung an der Heidegger'schen Fundamentalontologie“ (ibid., S. 67) schrieb Habermas damals an seiner bekanntlich unveröffentlicht gebliebenen Doktorarbeit über die Philosophie Schellings. Interessant ist, dass die in dem erwähnten Zeitungsartikel erhobene Klage gegen Heidegger auf Habermas' Anfang 1954 eingereichte Doktorarbeit offenbar „keinerlei Auswirkungen“ hatte (so *Roman Yos*, Der junge

dass der durch „Sein und Zeit“⁴ weltbekannte Martin Heidegger kurz zuvor ein Buch veröffentlicht hatte, wo er von der „inneren Wahrheit und Größe“ der nationalsozialistischen „Bewegung“ sprach. Jenes Buch gibt – bemerkenswerterweise ohne erläuternden Kommentar – eine Vorlesung an der Universität Freiburg i. Br. aus dem Sommersemester 1935 wieder.⁵

Heute muss sich Habermas seinerseits – und das völlig zu Recht – ganz ähnliche Vorhaltungen von Peter Trawny gefallen lassen. Unter umgekehrtem Vorzeichen fragt Trawny, ob „das corpus von Jürgen Habermas eines der ersten sein wird, in dem schlechthin überhaupt nichts Anstößiges mehr gefunden werden kann“.⁶ Während es bei der Heidegger-Kritik im Wesentlichen nur (aber immerhin) um die Jahre 1933–1935 ging, als der Philosoph sehr nahe an das heute verhasste politische System der damaligen Zeit herangerückt war,⁷ bewegen sich Habermas und seine Adepten seit Jahrzehnten überaus erfolgreich auf der genauen Gegenspur dressierten Denkens.⁸ Ausgerechnet unter dem Deckmantel einer vermeintlich „kritischen“ Theorie segnen sie die Gegenwart ab, was ihnen – in Abstoß vom Faschismus zwar, aber ohne ihn auch wirklich loszulassen – Erfolg und Einfluss in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen sowie auf dem internationalen Feld eröffnet.

Wie sehr dieses – eine fruchtbare geistige Entwicklung behindernde – vergangenheitspolitische Paradigma, das zugleich versteht, sich eine unantastbare moralische Autorität zu verleihen, überall hin ausstrahlt und nicht zuletzt die Öffentlichkeit dominiert, das zeigt beispielhaft die grotesk überzeichnete Hommage, die Habermas von der renommierten Wochenzeitung „Die Zeit“ zu seinem 90. Geburtstag zuteil wurde. „Die Zeit“ schreckte nicht einmal vor der Schlagzeile „Jürgen Habermas, der Weltverbesserer“ zurück.⁹ Die Implikationen solcher Versu-

Habermas, Berlin: Suhrkamp 2019, S. 135). Die Differenz zwischen moralischer Verantwortung und philosophischer Bedeutung Heideggers (vgl. *Yos*, *ibid.*, S. 139) blieb also zunächst – warum auch immer – völlig unangefochten. Es dürfte noch einige Traumata zu entschlüsseln geben, bevor sich das Denken in Deutschland wieder erneuern kann.

⁴ Das Werk erschien erstmals im Jahre 1927.

⁵ *Martin Heidegger*, Einführung in die Metaphysik, Tübingen: Max Niemeyer, 3. Aufl. 1966, S. 152.

⁶ *Peter Trawny*, Irrnisfuge, Berlin: Matthes & Seitz, 2014, S. 88. Trawny wird zustimmend zitiert von *Slavoj Žižek*, Wie ein Dieb bei Tageslicht, Macht im Zeitalter des posthumanen Kapitalismus, Frankfurt am Main: S. Fischer, 2019, S. 12. *Ibid.* wird Habermas von Žižek als vollendeter Philosoph der (Re)Normalisierung bezeichnet, der daran arbeiten würde, den Kollaps unserer etablierten ethisch-politischen Ordnung zu verhindern. Oder noch pointierter ausgedrückt: Habermas ist der ideologische Anführer der „korrekten“ Ordnungspolitik im Geiste.

⁷ Über Heideggers Freiburger Rektorat siehe *Manfred Geier*, Martin Heidegger, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 2005, S. 85 ff.

⁸ Dazu vgl. näher die Hinweise weiter unten in diesem Abschnitt.

⁹ Vgl. „Die Zeit“, 13. Juni 2019, S. 1. *Heribert Prantls* Apotheose steht dem in nichts nach. Vgl. nur <https://www.blaetter.de/archiv/jahrgaenge/2019/juni/der-philosoph-der-entaengstigung> (aufgerufen am 17.06.2019). Die Redaktion der „Blätter für deutsche und internationale